

Antrag über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe nach § 14 WaffG

Grüne WBK

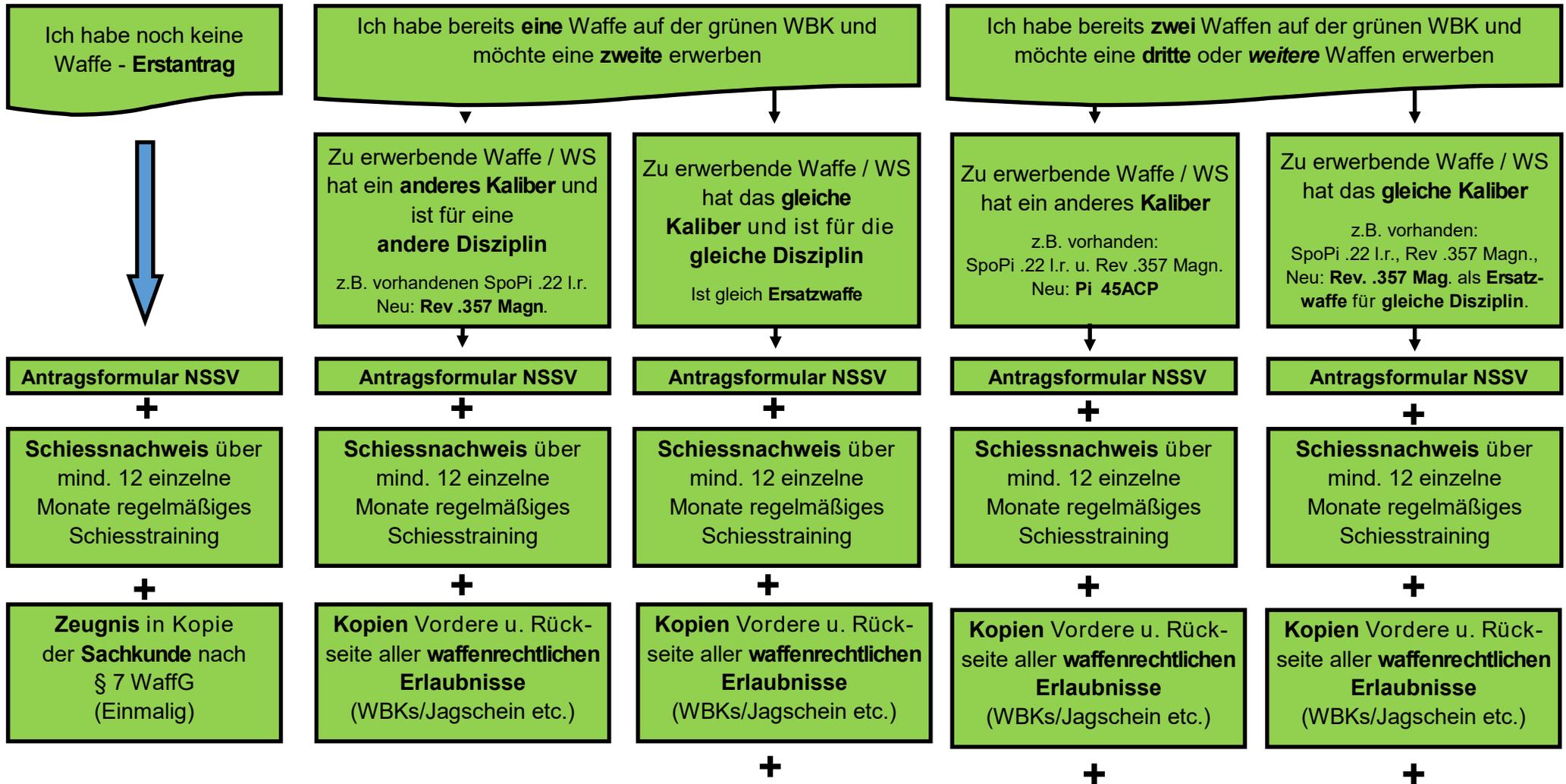
Weitere Hinweise über § 14 WaffG,
hier unter Formulare WSK.

Checkliste für den Antragsteller und
für den Aussteller

§ 14 Abs. 3 + 5 WaffG

Sportschützenkontingent:

2 halbautomatische Kurzwaffe (KW), Pistole (Pi) und
Revolver (REV)
3 Langwaffen (LW) oder Wechselsysteme (WS) und
Schalldämpfer (SD)



Beantragung des Bedürfnisses einer Waffe gemäß § 14 Abs. 3 u. Abs. 5 WaffG

Ersterwerb, Sportschützenkontingent und über das Sportschützenkontingent.

Hier die „Grüne WBK“

Schiess- oder Wettkampfnachweis in dem beantragtem Kaliber und Disziplin, da die neue Waffe als Wettkampf- oder Ersatzwaffe genehmigt wird.

Schiess- oder Wettkampfnachweis, allgemein mit erlaubnispflichtiger Waffe / Kaliber dabei egal.

Ab dritte KW mit Disziplin.
Ab 4 halbautomatischen LW mit Disziplin,

Wettkampfnachweis in dem beantragtem Kaliber und Disziplin, da die neue Waffe als Wettkampf- oder Ersatzwaffe genehmigt wird.

Die Anträge sind so aufgebaut, dass der Antragsteller seine persönlichen Daten (Nr. 1) und die zu beantragende Waffenart mit Kaliberangaben und der Disziplin gemäß der Sportordnung des DSB angibt (Nr.2). Schiessnachweise sind durch das Schießbuch oder Schießkladde des Vereins oder durch den Formularnachweis A oder B des NSSV glaubhaft vom Antragsteller zu erbringen u. einzureichen. Der Antragsteller leitet den Antrag an seinen Verein weiter, wo er Mitglied ist und auch tatsächlich mit der beantragenden Waffe geschossen werden kann.

Der Verein prüft und bestätigt die Angaben und versichert, dass der Antragsteller Mitglied in dem Verein ist und regelmäßig mindestens seit 12 Monaten mit erwerbspflichtigen Waffe schießt, siehe Nr. 3 des Antrages. Regeln des Schießnachweises sind im § 14 WaffG erklärt. Der Verein gibt den Antrag und Schießnachweis an den Antragsteller zurück und er leitet seinen Antrag mit den o.g. Unterlagen an seinen Kreisschützenverband zu.

Der Kreisschützenverband prüft alle Angaben auf dem Antrag mit der Mitgliederdatei und dass die Schiessnachweise gemäß dem gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Sind alle Angaben plausibel, erteilt der KSV seine Zustimmung (Nr. 4). Ist das Sportschützenkontingent überschritten oder betrifft es der Liste B des NSSV, so wird vom KSV der Antrag 14.5 befürwortet oder nicht und der Antrag wird vom KSV an den NSSV weitergeleitet. Die Unterlagen werden vom KSV archiviert. Außer dem Antrag, werden alle originale Unterlagen an den Antragsteller zurückgegeben.

Der NSSV prüft die Angaben auf dem Antrag und erteilt die Zustimmung wenn die Angaben mit der DSB-Sportordnung oder Liste B des NSSV übereinstimmt (Nr. 5 des Antrages). Der Antrag wird dem Antragsteller zurückgesandt. (Quelle: WaffG) (Stand: 11.09.2020, dp)